

Satzung der Gemeinde Wrixum
über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Anlagen im Bereich von
öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
(Ausbaubeitragssatzung - ABS -)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), der §§1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) und der §§ 9 und 10 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) in der Fassung vom 30. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 555), zuletzt geändert am 12. März 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 300) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 19. Mai 1999 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Betragsfähige Maßnahmen

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und den Umbau der ganz oder teilweise in der Baulast der Gemeinde stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, auch wenn diese nicht zum Anbau bestimmt sind, (beitragsfähige Maßnahme) erhebt die Gemeinde Wrixum nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern oder den zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigten, die hierdurch besondere Vorteile haben. Zu den in Satz 1 genannten Straßen, Wegen und Plätzen gehören auch in der Baulast der Gemeinde stehende Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können und in der Baulast der Gemeinde stehende öffentliche Wirtschaftswege.

(2) Für die Herstellung, den Aus- oder Umbau von in der Baulast der Gemeinde stehenden selbständigen Immissionsschutzanlagen kann die Gemeinde Beiträge aufgrund einer besonderen Satzung erheben.

(3) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahme werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt; es kann bis zu seiner vollständigen Erfüllung jederzeit abgeändert werden.

§ 2

Beitragsfähiger Aufwand

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich für die beitragsfähige Maßnahme entstandenen Kosten ermittelt. Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die tatsächlich entstandenen Kosten für

1. den Erwerb der für die Durchführung der beitragsfähigen Maßnahme erforderlichen Grundstücksflächen:
hierzu zählt auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen für diese Maßnahme zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung sowie die Kosten dieser Bereitstellung;
2. die Freilegung der für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Flächen;
3. die Herstellung, den Aus- oder Umbau des Straßen-, Wege- und Platzkörpers einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie zur bestimmungsgemäßen Funktion der Anlage notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen (Niveaueausgleich) und die Anschlüsse an andere Anlagen; zum Straßen- Wege- und Platzkörper gehören insbesondere
 - a) die Fahrbahn einschließlich unselbständiger Lärmschutzanlagen,
 - b) die Gehwege,
 - c) die Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind

- d) die dem ruhenden Verkehr dienenden unselbständigen Park- und Abstellflächen,
 - e) die Radwege
 - f) die kombinierten Rad - und Gehwege
 - g) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen sowie die unselbständigen Grünanlage (Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen),
 - h) die Böschungen, Schutzmauern und Stützmauern;
 - i) die Bushaltebuchten;
4. die Herstellung, den Aus- oder Umbau von selbständigen Park- und Abstellflächen sowie von selbständigen Grünflächen, soweit sie nach städtebaulichen Grundsätzen zur Erschließung der Grundstücke notwendig sind;
 5. die Herstellung, den Aus- und Umbau von Beleuchtungseinrichtungen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
 6. die Herstellung, den Aus- und Umbau von Entwässerungseinrichtungen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
 7. die Herstellung, den Aus- und Umbau von Mischflächen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie zur bestimmungsgemäßen Funktion der Anlage notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen (Niveauausgleich) und die Anschlüsse an andere Anlagen;
 8. die Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperreinrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit diese Einrichtungen Bestandteil der Anlage und mit dem Grund und Boden fest verbunden sind.

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand zählen auch die Aufwendungen für eine Fremdfinanzierung der in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen sowie die Aufwendungen, die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind.

(3) Die tatsächlich entstandenen Kosten sind nur soweit in den durch Beiträge zu deckenden Aufwand einzuziehen, wie sie zur Erfüllung des von der Gemeinde festzulegenden Bauprogramms für die Durchführung der Maßnahme erforderlich sind. Der Aufwand für die Fahrbahnen von Ortsdurchfahrten von Bundes- Landes- und Kreisstraßen ist nur beitragsfähig, soweit die Fahrbahnen im Zuge der Ortsdurchfahrt breiter sind als die außerhalb der Ortsdurchfahrt anschließenden freien Strecken; in diesem Fall ist nur der Anteil des Aufwands für die Fahrbahn beitragsfähig, der auf die über die Breite freien Strecken hinausgehenden Flächen im Zuge der Ortsdurchfahrt entfällt.

(4) Soweit die Gemeinde Leistungen und Zuschüsse Dritter zur Finanzierung einer Maßnahme nach § 1 erhält oder erhalten hat, sind diese vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen. Satz 1 gilt nicht, wenn und soweit sich im Einzelfall aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften, aus dem Bewilligungsbescheid oder aus einer entsprechenden Zweckbestimmung des Zuwendungsgebers ergibt, daß die Zuwendungen zunächst zur Deckung des von der Gemeinde zu tragenden nicht beitragsfähigen Aufwands und zur Deckung des nach Maßgabe dieser Satzung von der Gemeinde zu tragenden Gemeindeanteils am beitragsfähigen Aufwand zu verwenden sind. Im Falle des Satzes 2 sind die Teilbeträge der Zuwendungen, die den von der Gemeinde zu tragenden nicht beitragsfähigen Aufwand und den Gemeindeanteil am beitragsfähigen Aufwand übersteigen, vom nach Maßgabe des § 4 von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand (Anliegeranteil) abzusetzen, wenn der Zuwendungsgeber endgültig auf die Rückzahlung dieser Teilbeträge verzichtet. Satz 1 gilt ebenfalls nicht, wenn und soweit sich im Einzelfall aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften, aus dem Bewilligungsbescheid oder aus einer entsprechenden Zweckbestimmung des Zuwendungsgebers ergibt, daß die Zuwendungen ausschließlich zur Deckung des von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteils am beitragsfähigen Aufwand zu verwenden sind; in diesem Fall sind die Zuwendungsbeträge in vollem Umfang von dem von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand abzusetzen.

§ 3
Abrechnungsgebiet

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird für die in dem von der Gemeinde festgelegten Bauprogramm bezeichnete Maßnahme ermittelt. Er wird nach Abzug des Gemeindeanteils nach Maßgabe dieser Satzung auf die Grundstücke verteilt, die aus der Maßnahme einen besonderen Vorteil erlangen und durch die Anlage, die Gegenstand der beitragsfähigen Maßnahme ist, erschlossen werden (Abrechnungsgebiet).

(2) Die Gemeinde kann abweichend von Absatz 1 den Aufwand auch für einzelne Teilstrecken (Abschnitte) der im Bauprogramm bezeichneten Anlage ermitteln, wenn die Anlage im Bereich dieser Teilstrecke selbständig nutzbar ist. Die Gemeinde kann den Aufwand auch für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, gemeinsam ermitteln (Ausbaueinheit).

(3) Soweit ein Abschnitt gebildet wird oder mehrere Anlagen zu einer Ausbaueinheit zusammengefaßt werden, bilden abweichend von Absatz 1 die durch den jeweiligen Abschnitt oder die durch die zu einer Ausbaueinheit zusammengefaßten Anlagen erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4
Gemeindeanteil

(1) Die von der beitragsfähigen Maßnahme ausgehenden Vorteile für die Allgemeinheit werden dadurch berücksichtigt, daß die Gemeinde zur Abgeltung des Vorteils für die Allgemeinheit einen Anteil am beitragsfähigen Aufwand (§ 2) trägt.

(2) Der Gemeindeanteil am beitragsfähigen Aufwand (§ 2) für Maßnahmen nach § 1 Absatz 1 wird entsprechend den in der nachstehenden Tabelle ausgewiesenen Vom-Hundert-Sätzen festgesetzt.

Anlageart und Teileinrichtung		Gemeindeanteil
Spalte A		Spalte B
1.	Anliegerstraßen	
a	Fahrbahn (§ 2 Absatz 1 Nr. 3a)	25
b	Gehweg (§ 2 Absatz 1 Nr. 3b)	25
c	Radweg (§ 2 Absatz 1 Nr. 3e)	25
d	kombinierter Rad- und Gehweg (§ 2 Absatz 1 Nr. 3f)	25
e	unselbständige Parkfläche (§ 2 Absatz 1 Nr. 3d)	25
f	unselbständige Grünanlage (§ 2 Absatz 1 Nr. 3g)	25
g	Mischflächen (§ 1 Absatz 2 Nr. 7)	25
h	Straßenbeleuchtung (§ 2 Absatz 1 Nr. 5)	25
i	Strassenentwässerung (§ 2 Absatz 1 Nr. 6)	25
j	Möblierung (§ 2 Absatz 1 Nr. 8)	25
2.	Haupterschließungsstraßen	
a	Fahrbahn (§ 2 Absatz 1 Nr. 3a)	60
b	Gehweg (§ 2 Absatz 1 Nr. 3b)	40
c	Radweg (§ 2 Absatz 1 Nr. 3e)	60
d	kombinierter Rad- und Gehweg (§ 2 Absatz 1 Nr. 3f)	50
e	unselbständige Parkfläche (§ 2 Absatz 1 Nr. 3d)	40
f	unselbständige Grünanlage (§ 2 Absatz 1 Nr. 3g)	40
g	Mischflächen (§ 1 Absatz 2 Nr. 7)	55
h	Straßenbeleuchtung (§ 2 Absatz 1 Nr. 5)	40
i	Straßenentwässerung (§ 2 Absatz 1 Nr. 6)	40
j	Möblierung (§ 2 Absatz 1 Nr. 8)	40
3.	Hauptverkehrsstraßen	

a	Fahrbahn (§ 2 Absatz 1 Nr. 3a)	80
b	Gehweg (§ 2 Absatz 1 Nr. 3b)	45
c	Radweg (§ 2 Absatz 1 Nr. 3e)	80
d	kombinierter Rad- und Gehweg (§ 2 Absatz 1 Nr. 3f)	60
e	unselbständige Parkfläche (§ 2 Absatz 1 Nr. 3d)	45
f	unselbständige Grünanlage (§ 2 Absatz 1 Nr. 3g)	45
g	Mischflächen (§ 1 Absatz 2 Nr. 7)	70
h	Straßenbeleuchtung (§ 2 Absatz 1 Nr. 5)	45
i	Straßenentwässerung (§ 2 Absatz 1 Nr. 6)	45
j	Möblierung (§ 2 Absatz 1 Nr. 8)	45
4.	Fußgängerzonen-einschließlich Straßenbeleuchtung und Straßenentwässerung - (§ 2 Absatz 1 Nr. 7)	
a	Umbau einer Anlage zur Fußgängerzone	50
b	Maßnahmen an bestehenden Fußgängerzonen	50
5.	Verkehrsberuhigte Bereiche - einschließlich Straßenbeleuchtung und Straßenentwässerung - (§ 2 Absatz 1 Nr. 7)	
a	Umbau einer Anlage zum verkehrsberuhigten Bereich	40
b	Maßnahmen an bestehenden verkehrsberuhigten Bereichen	40
6.	Selbständige Parkflächen (§ 2 Absatz 1 Nr. 4)	30
7.	Selbständige Grünanlagen (§ 2 Absatz 1 Nr. 4)	30
8.	Wirtschaftswege und sonstige nicht zum Anbau bestimmte Anlagen	25

(3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücken dienen;

2. Haupteerschließungsstraßen:

Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem örtlichen Durchgangsverkehr dienen;

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, Wege und Plätze, die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Durchgangsverkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr und damit dem Ziel - und Quellverkehr außerhalb des Ortes dienen;

4. Fußgängerzonen:

Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend die angrenzenden oder die durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke erschließen und die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn ausnahmsweise eine auf den Anliegerverkehr und den Anlieferverkehr beschränkte Nutzung mit Kraftfahrzeugen zugelassen ist;

5. Verkehrsberuhigte Bereiche:

Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen, dabei als Mischfläche ausgestaltet sind und in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt und mit Fahrrädern sowie mit Kraftfahrzeugen befahren werden können;

6. Wirtschaftswege:

Feld- und Waldwege, die überwiegend der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken dienen.

(4) Die Gemeinde weist in dem als Anlage beigefügtem Straßenverzeichnis die Straßen aus, die unter Absatz 3 Ziffer 1 - 3 fallen.

(5) Werden bei Eckgrundstücken nicht alle sie erschließenden Straßen zu gleicher Zeit als eine Einheit ausgebaut und abgerechnet, so wird den Beitragspflichtigen ein Nachlaß in Höhe von 50 v.H. auf den ermittelten Ausbaubeitrag für das Eckgrundstück bis zu einer Grundstücksgröße von 850 qm gewährt.

§ 5

Verteilung des umlegungsfähigen Aufwands

(1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 2) wird nach Abzug des Gemeindeanteils (§ 4 Abs.1-4) und gegebenenfalls nach Abzug der sich nach § 2 Absatz 3 Sätze 3 und 4 ergebenden Beträge nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 3) verteilt. Zu den Grundstücken des Abrechnungsgebiets gehören auch die im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücke, soweit sie privatrechtlich genutzt werden können.

(2) Soweit für alle zum Abrechnungsgebiet gehörenden Grundstücke eine gleiche Nutzung nach Art und Maß zulässig ist und die tatsächlich realisierte Nutzung der Grundstücke nicht über diese zulässige Nutzung hinausgeht, erfolgt die Verteilung des Aufwands im Verhältnis der Grundstücksflächen. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt.

(3) Ist innerhalb des Abrechnungsgebiets eine unterschiedliche Nutzung nach Art oder Maß zulässig, wird die zulässige Art und das zulässige Maß der Nutzung nach Maßgabe der §§ 6 bis 8 bei der Verteilung des Aufwands nach Absatz 1 berücksichtigt. Gehen das tatsächlich vorhandene Maß der Nutzung oder die tatsächlich vorhandene Art der Nutzung einzelner Grundstücke über das zulässige Maß oder die zulässige Art der Nutzung hinaus, so werden bei diesen Grundstücken das tatsächlich vorhandene Maß oder die tatsächlich vorhandene Art der Nutzung berücksichtigt.

§ 6

Aufwandsverteilung für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke

(1) Ist für Grundstücke, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 30 BauGB) oder im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) liegen, nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes oder nach Maßgabe des § 34 BauGB eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung zulässig und unterscheidet sich die zulässige Nutzung der einzelnen Grundstücke des Abrechnungsgebiets, abgesehen von der Grundstücksgröße, nach Art oder Maß voneinander oder ist auf einzelnen Grundstücken des Abrechnungsgebiets eine über das zulässige Maß oder die zulässige Art hinausgehende bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung vorhanden, so wird diesen Unterschieden dadurch Rechnung getragen, daß die Verteilung des umlegungsfähigen Aufwands im Verhältnis der Nutzflächen der Grundstücke erfolgt.

(2) Die der Aufwandsverteilung zugrunde zu legende Nutzfläche des einzelnen Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachen der nach den Absätzen 3 und 4 maßgeblichen Grundstücksflächen mit dem in Absatz 5 bestimmten Nutzungsfaktor.

(3) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, gilt als maßgebliche Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 2 die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung bezieht.

(4) Als maßgebliche Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 2 gilt

1. bei Grundstücken, die nicht im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, welche jedoch wegen ihrer Lage innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, und
2. bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan keine Festsetzung zu Art oder Maß der Nutzung enthält,

die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40,00 m gemessen in einem senkrechten Abstand von der gemeinsamen Grenze des Grundstücks und der Straße, dem Weg oder dem Platz aus und mit dieser parallel verlaufend. Soweit Grundstücke nicht an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, aber über eine tatsächlich und rechtlich gesicherte Zugangsmöglichkeit zur Anlage verfügen oder lediglich durch eine zum Grundstück gehörende Zuwegung mit der Straße, dem Weg oder dem Platz verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), ist die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Straße, dem Weg oder dem Platz zugewandt ist und einer im Abstand von 40,00 m dazu verlaufenden Parallelen maßgeblich; bei der Bestimmung der Grundstückstiefe bleiben die Grundstücksteile, welche lediglich die wegemäßige Verbindung des Grundstücks zur Straße, zum Weg oder zum Platz herstellen, unberücksichtigt.

3. Bei Grundstücken, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen, gilt die von der Satzung erfaßte Grundstücksfläche als maßgeblich im Sinne des Absatzes 2.
4. Erstreckt sich die tatsächliche bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung über die nach Nrn. 1 bis 3 maßgebliche Grenze hinaus, so gilt abweichend von Nrn. 1 bis 3 als maßgebliche Grundstücksfläche die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Straße, dem Weg oder dem Platz zugewandt ist und der rückwärtigen Grenze der baulichen, gewerblichen oder vergleichbare Nutzung.

(5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach den Absätzen 2, 3 und 4 maßgebliche Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Dieser bemißt sich nach der Anzahl der auf dem jeweiligen Grundstück zulässigen oder tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

Der Nutzungsfaktor beträgt im einzelnen:

- | | |
|--|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist | 1,0; |
| 2. bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen | 1,3; |
| 3. bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen | 1,5, |
| 4. bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen | 1,6; |
| 5. bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen | 1,7; |
| 6. bei Grundstücken, die nicht oder nur untergeordnet (z. B. als Sportanlagen, Freibäder, Dauerkleingärten, Friedhöfe, Kirchengrundstücke oder in vergleichbarer Weise) baulich nutzbar sind | 0;5. |

(6) Die maßgebliche Zahl der Vollgeschosse wird wie folgt ermittelt:

1. Für die Grundstücke, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - 1.1 Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, so gilt die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
 - 1.2 Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoßzahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen ab 0,5 werden auf die nächste volle Zahl aufgerundet, kleinere Bruchzahlen werden auf die nächste volle Zahl abgerundet. Weist der Bebauungsplan anstatt der Baumassenzahl die Baumasse aus, so ist die Baumassenzahl nach Maßgabe der festgesetzten Baumasse und der überbaubaren Grundfläche zu ermitteln und Satz 1 entsprechend anzuwenden.

- 1.3 Setzt der Bebauungsplan nur die zulässige Gebäudehöhe fest, so gilt als Anzahl der Vollgeschosse die festgesetzte zulässige Gebäudehöhe geteilt durch 2.7. Bruchzahlen ab 0,5 werden auf die nächste volle Zahl aufgerundet., kleinere Bruchzahlen werden auf die nächste volle Zahl abgerundet.
- 1.4 Ist eine höhere als die im Bebauungsplan festgesetzte Anzahl der Vollgeschosse zugelassen oder tatsächlich vorhanden oder werden die zulässige Baumassenzahl, die zulässige Baumasse oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten, so gilt die tatsächlich zugelassene oder vorhandene Anzahl der Vollgeschosse. Nummer 1.2 und Nummer 1.3 sind entsprechend anzuwenden.
2. Für Grundstücke, die nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die jedoch wegen ihrer Lage innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile baulich oder gewerblich nutzbar sind oder für Grundstücke, für die der Bebauungsplan die Anzahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- 2.1 Bei bebauten sowie bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse. Ist demgegenüber eine höhere Anzahl der Vollgeschosse tatsächlich vorhanden, so gilt die tatsächlich vorhandene Anzahl der Vollgeschosse.
- 2.2 Bei gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken, auf denen aber keine Bebauung zulässig ist, wird ein Vollgeschoß zugrunde gelegt. Ist demgegenüber eine Bebauung tatsächlich vorhanden, welche mehr als ein Vollgeschoß aufweist, so gilt die tatsächlich vorhandene Anzahl der Vollgeschosse.
3. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, wird ein Vollgeschoß zugrunde gelegt, es sei denn, daß für Garagen mehrere Geschosse zulässig sind. Bei mehrgeschossigen Park- oder Garagenbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl der zulässigen oder vorhandenen Geschosse.
- (7) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten werden die nach den Absätzen 1 bis 6 ermittelten Nutzflächen um 50 v. H. erhöht. Dasselbe gilt für überwiegend gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke in anderen als den in Satz 1 bezeichneten Baugebieten. Eine überwiegende gewerbliche oder industrielle Nutzung liegt bei den in Satz 2 bezeichneten Grundstücken vor, wenn in der Mehrzahl der Geschosse eine überwiegende derartige Nutzung stattfindet.

§ 7

Aufwandsverteilung für weder baulich noch gewerblich nutzbare Grundstücke

(1) Sind Grundstücke

1. wegen ihrer Lage im Außenbereich oder, .
2. wenn sie im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen, aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes,

auf ihrer gesamten Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 3 weder baulich noch gewerblich noch in vergleichbarer Weise nutzbar, und unterscheidet sich die tatsächliche Nutzung dieser Grundstücke, abgesehen von der Grundstücksgröße, nach der Art der Nutzung voneinander, so wird diesen Unterschieden dadurch Rechnung getragen, daß die Verteilung des umlegungsfähigen Aufwands im Verhältnis der Nutzflächen der Grundstücke erfolgt.

(2) Die der Aufwandsverteilung zugrunde zu legende Nutzfläche des einzelnen Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachen der nach Absatz 3 maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem in Absatz 4 bestimmten Nutzungsfaktor.

(3) Als maßgebliche Grundstücksfläche gilt für Grundstücke, die weder baulich noch gewerblich nutzbar sind, der gesamte Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt.

(4) Der Nutzungsfaktor im Sinne des Absatzes 2 wird wie folgt festgesetzt:

Nutzungsfaktor der oder Teilflächengröße)	Nutzungsart	(Vervielfältiger Grundstücks-
1	Grundstücke ohne Wohnbebauung oder gewerbliche Bebauung	
1.1	mit Waldbestand oder mit wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen	2
1.2	bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland	4
1.3	bei einer baulichen oder gewerblichen Nutzungvergleichbaren Nutzung (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Baumschulen oder ähnlichem)	8
1.4	bei gewerblicher Nutzung	12
2	Grundstücke mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder der Land- und Forstwirtschaft dienenden Nebengebäuden (z. B. Feldscheunen und ähnlichem) für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten in qm durch 0,2 ergibt, wobei Bruchzahlen des Ergebnisses auf die nächstniedrigere volle Zahl abzurunden sind: für die Restfläche gilt Nr. 1	16
3	Campingplätze	
3.1	für die mit Betriebsgebäuden bebaute Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten in qm durch 0,2 ergibt, wobei Bruchzahlen des Ergebnisses auf die nächstniedrigere volle Zahl abzurunden sind	20
3.2	für die Restfläche	16
4	Grundstücke, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Absatz 4 BauGB-MaßnahmenG bzw. nach § 35 Abs. 6 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 liegen	
4.1	für die von der Satzung erfaßten Teilflächen mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen; für die Restfläche gilt Nr. 1	20
4.2	für die von der Satzungt erfaßten Teilflächen mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung; für die Restfläche gilt Nr. 1	16

§ 8

Vorverteilung des umlegungsfähigen Aufwands in besonderen Fällen

(1) Umfaßt das Abrechnungsgebiet neben

1. baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren, im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 30 BauGB) oder im Bereich der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) liegenden Grundstücken auch
2. Grundstücke, die wegen ihrer Lage im Außenbereich (§ 35 BauGB) oder, wenn sie im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, aufgrund der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes auf ihrer gesamten Fläche weder baulich noch gewerblich noch in vergleichbarer Weise nutzbar sind,

so wird der Vorteil der baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücke (Nr. 1) doppelt so hoch bewertet wie der Vorteil der nicht in dieser Weise nutzbaren Grundstücke (Nr. 2)

(2) Zu diesem Zweck wird der umlegungsfähige Aufwand vor der Verteilung auf die einzelnen Grundstücke im Verhältnis der nach Absatz 3 ermittelten maßgeblichen Summen der Frontlängen der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Grundstücke zu den nach Absatz 3 ermittelten maßgeblichen Summen der Frontlängen der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Grundstücke aufgeteilt.

(3) Die für die Verteilung nach Absatz 2 maßgeblichen Frontlängen werden wie folgt ermittelt:

1. Frontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze zwischen dem Grundstück und der Anlage.
2. Als Frontlänge gilt abweichend von Nr. 1 die Hälfte der längsten parallel zur Grenze der Anlage verlaufenden gedachten Linie innerhalb des Grundstücks, wenn die tatsächliche Frontlänge des Grundstücks weniger als die Hälfte dieser gedachten Linie beträgt. Dasselbe gilt, wenn das Grundstück keine gemeinsame Grenze mit der Anlage hat.
3. Als maßgebliche Frontlänge gilt
 - 3.1 für die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücke (Absatz 1 Nr. 1) die doppelte nach Maßgabe der Nr. 1 und 2 ermittelte Frontlänge;
 - 3.2 für die weder baulich noch gewerblich noch in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücke (Absatz 1 Nr. 2) die einfache nach Maßgabe der Nr. 1 und 2 ermittelte Frontlänge.

(4) Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden, wenn sich eine beitragsfähige Maßnahme nur auf eine von beidseitig vorhandenen gleichen Teileinrichtungen, die ihrer Funktion nach jeweils vorwiegend für eine Straßenseite bestimmt sind (z. B. beidseitige Gehwege), erstreckt. In diesem Fall ist die Frontlänge der Grundstücke, die auf der Straßenseite liegen, auf der auch die beitragsfähig ausgebaute Teileinrichtung verläuft, nach Absatz 3 Nr. 3.1 und die Frontlänge der Grundstücke, die auf der gegenüberliegenden Straßenseite liegen, nach Absatz 3 Nr. 3.2 zugrunde zu legen. Die Verteilung des umlegungsfähigen Aufwands innerhalb der Grundstücke jeder Straßenseite erfolgt in diesem Fall je nach der zulässigen Nutzung der Grundstücke nach § 6 oder nach § 7. Absatz 5 bleibt unberührt, er ist darüber hinaus auch innerhalb der Grundstücke einer Straßenseite dann entsprechend anzuwenden, wenn auf derselben Straßenseite sowohl baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbare als auch nur in anderer Weise nutzbare Grundstücke durch die Anlage, auf die sich die beitragsfähige Maßnahme bezieht, erschlossen werden; in diesem Fall ist zunächst die Verteilung nach Absatz 4 und danach die Verteilung des umlegungsfähigen Aufwands nach Absatz 5 innerhalb der Grundstücke einer Straßenseite vorzunehmen.

(5) Die Verteilung des auf die jeweilige Grundstücksgruppe nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 entfallenden Anteils am umlegungsfähigen Aufwand auf die einzelnen, der jeweiligen Grundstücksgruppe zuzurechnenden Grundstücke erfolgt

1. für die Gruppe der baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücke (Absatz 1 Nr. 1) nach Maßgabe des § 6 und
2. für die Gruppe der weder baulich noch gewerblich noch in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücke (Absatz 1 Nr. 2) nach Maßgabe des § 7.
3. Haben Teilflächen eines baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücks, die außerhalb der in § 6 Absätze 3 und 4 bezeichneten Teilflächen liegen, durch die beitragsfähige Maßnahme einen bedeutsamen, nicht zu vernachlässigenden eigenen Vorteil, so gelten diese Teilflächen ebenfalls als Grundstücke im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und sind nach Maßgabe der Absätze 1, 2, 3 und 5 bei der Verteilung des umlegungsfähigen Aufwands zu berücksichtigen.

§ 9

Kostenspaltung

(1) Der Betrag kann für

1. die Fahrbahn,
2. die Radwege,
3. die Gehwege,
4. die kombinierten Rad- und Gehwege,
5. die unselbständigen Parkplätze und Parkstreifen
6. die unselbständigen Grünanlagen
7. die Beleuchtungsanlagen,
8. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die sich auf eine der Teileinrichtungen nach Nrn. 1 bis 8 erstreckende Baumaßnahme fertiggestellt und die Teileinrichtung selbständig nutzbar ist.

(2) Aufwendungen für das Straßenbegleitgrün, unbefestigte Rand- und Grünstreifen, Böschungen, Schutzmauern und Stützmauern sind jeweils der Teileinrichtung zuzurechnen, der zu dienen sie bestimmt sind.

§ 10

Entstehen der sachlichen Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluß der Maßnahme. Sie entsteht in den Fällen der Kostenspaltung (§ 9) mit dem Abschluß der auf die jeweilige Teileinrichtung bezogenen Teilmaßnahme und im Fall der Abschnittsbildung (§ 3 Absatz 2 Satz 1) mit dem Abschluß der auf den jeweiligen Abschnitt bezogenen Teilmaßnahme. Im Fall der Bildung von Ausbaueinheiten (§ 3 Absatz 2 Satz 2) entsteht sie mit dem Abschluß der Maßnahmen für die zur Ausbaueinheit zusammengefaßten Anlagen.

(2) Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie technisch entsprechend dem Bauprogramm fertiggestellt und tatsächlich und rechtlich beendet ist und der Gesamtaufwand feststellbar ist.

§ 11

Beitragsschuldner

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers; dasselbe gilt für natürliche oder juristische Personen, die in

anderer Weise dinglich zur Nutzung des Grundstücks berechtigt sind. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Miteigentümer nur mit ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 12

Vorausleistung, Vorauszahlung, Ablösung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, nach Baubeginn für die beitragsfähige Maßnahme und vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht (§ 10) angemessene Vorausleistungen auf den voraussichtlich nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrag zu erheben. Die Höhe der Vorausleistungen darf 80 v. H. des voraussichtlichen Beitrags nicht übersteigen. Die geleisteten Vorausleistungen sind auf den endgültig ermittelten Beitrag anzurechnen. Bis zum Entstehen der sachlichen Beitragspflicht können Vorausleistungen auch wiederholt erhoben werden.

(2) Die Gemeinde kann mit den Beitragspflichtigen vertraglich vereinbaren, daß diese Vorauszahlungen auf den voraussichtlichen Beitrag leisten. Diese Vorauszahlungen sind auf den endgültig ermittelten Beitrag anzurechnen.

(3) Soweit gezahlte Vorausleistungen den endgültig ermittelten Beitrag übersteigen, sind sie zu erstatten.

(4) Der Beitrag kann insgesamt vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht (§ 10) endgültig abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag bemißt sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrags.

§ 13

Fälligkeit

(1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig. Die Vorausleistung (§ 12 Absatz 1) wird einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

(2) Die Fälligkeit der Vorauszahlung (§ 12 Absatz 2) und die Fälligkeit des Ablösungsbetrages (§ 12 Absatz 4) richtet sich nach den Vereinbarungen in den sie begründenden öffentlich-rechtlichen Verträgen. Sie soll sich an der in Absatz 1 bestimmten Fälligkeit orientieren.

§ 14

Datenerhebung, Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten nach § 10 Absatz 4 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Nr. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landes-datenschutzgesetz - LDSG -) vom 30. Oktober 1991 (GVObI. Schl.-H. S. 555) in der jeweils geltenden Fassung

1. aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften - WoBauELG bekannt geworden sind;

zulässig:

- Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer;
- Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonst dinglich Berechtigten;
- Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.

(2) Die Gemeinde darf sich die in Absatz 1 genannten Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen. Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Wrixum, den 20.Mai 1999

Der Bürgermeister



Anlage zu § 4 Absatz 4 der Satzung der Gemeinde Wrixum über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Anlagen o, Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung - ABS) vom

Die nachfolgenden Straßen dienen im wesentlichen

a) dem Anliegerverkehr	b) dem innerörtlichen Verkehr	c) dem Durchgangsverkehr
Dörpwundt	Karkstieg	Hardesweg
Fußweg „Bobdörp“	Kirchweg	(Landesstraße 214)
Harkenstieg	Ohl Dörp (Straße an der Marsch)	
Krummwundt	Verbindungswege zwischen	
Möhlenstieg	Ohl Dörp und Hardesweg	
Tewelken	Fötjem	
Bi de Kark		